

Anlage I

An die
Marktgemeinde Seeboden a. M.S.
Hauptplatz 1
9871 Seeboden

I. Förderantrag

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 21 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 (K-TZG 2008) die Gewährung einer Förderung für das Jahr 2017.

.....
(Förderungswerber: Titel, Zuname, Vorname)

.....
(Landwirtschaftliche Betriebsnummer)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefonnummer)

.....
IBAN:

.....
BIC:

.....
Bankinstitut:
.....

II. Verpflichtungserklärung

Als Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

III. Angaben zur "De-minimis"-Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirten bis zum Betrag von 7.500,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldungspflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahmen	Höhe d. ausbezahlten Förderung [EUR]	Datum der Auszahlung
Gesamtsumme:		€ _____ *	

Der/die unterzeichnende Förderwerber/In bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten

Ort, Datum

(Unterschrift Förderwerber)

IV. Nur von der Förderstelle auszufüllen

Fördermaßnahme		Geldwert der Fördermaßnahme	Auszahlungsbetrag
1	Natursprung; Tierart: (Förderäquivalent x Anzahl der Belegungen)	€ _____	-
2	Zuschuss zum Ankauf von Vatertieren (lt. Beleg)	€ _____	€ _____
3	Beitrag der Gemeinde an den Hengstenfonds (Anzahl der Zuchtstuten x Betrag (€ 72 abzgl. Umlage))	€ _____	-
4	Beitrag zu den Samenkosten à 5,50 (Anzahl der Besamungen x Betrag)	€ _____	€ _____
5	Zusätzliche Leistungen der Gemeinde (Weggeld, Besamerkosten, Lagerkosten Eigenbestandsbesamer, ...) (Beträge lt. Belege)	€ _____	€ _____
6	Beitrag für weibl. Rinder lt. § 21 Abs (2) K-TZG (Anzahl der weiblichen Rinder x Betrag)	€ _____	€ _____
SUMME:		€ _____ *	€ _____

Bestätigung von der Förderabwicklungsstelle!		
	Ja	Nein
Sachlich u. rechnerisch richtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
De-minimis-Grenze eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zur Auszahlung freigegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auszahlungsbetrag (in Euro):	€ _____	

(Stempel, Datum, Unterschrift)

* Die Summe der Höhe der ausbezahlten Förderungen und die Summe des Geldwertes der Fördermaßnahmen darf den De-minimis-Grenzwertbetrag nicht überschreiten.